

Hundesteuersatzung der Gemeinde Emmendorf

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. gelten Fassung hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in seiner Sitzung vom 14.12.2017 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Gensossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
4. Werden mehrere Hunde in einem Haushalt gehalten, werden diese als erster, zweiter und dritter Hund versteuert.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 30,- Euro
- b) für den zweiten Hund 60,- Euro
- c) für jeden weiteren Hund 100,- Euro
- d) für einen gefährlichen Hund im Sinne des i.S.d. § 6 (2) 400,- Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 4

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Blindenführhunden,
2. Hunden die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt pauschal 400,- Euro
- (3) Die Zwingersteuer findet keine Anwendung auf das Halten gefährlicher Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1d.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfestsetzung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Für gefährliche Hunde gemäß Abs. 2, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig gehalten werden, wird auf Antrag eine Steuerfestsetzung nach § 3 Abs. 1 a-c vorgenommen.

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung,

Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Im Sinne dieser Satzung sind dieses insbesondere Hunde der Rassen Bull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Hunde des Typs Pitbull-Terrier, sowie Bull-Mastiff, Dobermann, Dogo-Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino-Napoletano, Rottweiler, Staffordshire-Bullterrier, Tosa-Inu, sowie Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund einen neuen Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des 2. Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 10 verfahren.

§ 10

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Außerkräfttreten, Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Emmendorf vom 01.01.2002 tritt am 31.12.2017 außer Kraft. Diese Neufassung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Emmendorf, den 14.12.2017

Bürgermeister  Silbermann